

prio.swiss, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern

---

Herr Jean-Pierre Gallati  
Regierungsrat  
Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Für Rückfragen:  
Cornelia Meier  
cornelia.meier@prio.swiss  
Tel. 058/521 26 06

Bern, 10. März 2026

### **Anhörung zur Änderung des Spitalgesetzes (SpiG); Stellungnahme prio.swiss**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Spitalgesetzes des Kantons Aargau äussern zu können.

Mit der Revision des Spitalgesetzes möchte der Regierungsrat eine rechtliche Grundlage schaffen, um systemrelevante Listenspitäler zu retten, wenn dies zur Erfüllung des verfassungsmässigen Gesundheitsversorgungsauftrags nötig ist. Hintergrund des Regulierungsbedarfs ist die ausserordentliche Rettung des Kantonsspitals Aarau (KSA) im Jahr 2023 mit einem Notkredit im Umfang von 240 Millionen Franken. Wir verstehen die Sicht des Regierungsrates, dass diese finanzielle Unterstützung zwingend geleistet werden musste – zumal es beim KSA um eine Institution geht, die einen massgebenden Teil der Versorgung im Kanton sicherstellt.

prio.swiss spricht sich dennoch gegen die Schaffung der vorliegenden rechtlichen Grundlagen und damit gegen eine Institutionalisierung von finanziellen Rettungsschirmen aus. Dies aus den folgenden Gründen.

#### **Bereinigung der Spitallandschaft begleiten und zulassen**

Mit der neuen Spitalfinanzierung 2012 und der Einführung von Fallpauschalen wollte der Gesetzgeber den Wettbewerb unter den Spitälern bewusst fördern. Mit den Fallpauschalen werden die Betriebs- und Investitionskosten gedeckt. Diese Spitaltarife orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 KVG). Die nun beobachteten Verluste der Spitäler und teilweise auch bereits erfolgte Bereinigung der Spitallandschaft ist die

erwartete Folge der neuen Spitalfinanzierung und politisch grundsätzlich gewollt. Die Vorlage steht nun im Widerspruch mit den Zielen des Bundesgesetzgebers. Sie ermöglicht, dass ineffizient wirtschaftende Spitäler mit finanzieller Hilfe des Kantons erhalten werden. Dies verlangsamt die Bereinigung der Spitallandschaft. Anstatt der Revision des Spitalgesetzes scheint uns das Instrument der bedarfsgestützten und interkantonal koordinierten Spitalplanung geeigneter, um die Gesundheitsversorgung zu sichern.

### **Revision des Spitalgesetzes schafft Fehlanreize**

Wie das Beispiel des KSA zeigt, ist eine Rettung in einem Not- und Ausnahmefall auch ohne die vorliegende Revision des Spitalgesetzes möglich. Es besteht bereits eine rechtliche Grundlage, mit der Spitäler im Notfall gerettet werden können, und zwar abgestützt auf den Gesundheitsversorgungsauftrag gemäss § 41 der Kantonsverfassung (KV) und die auf den Schutz der Beteiligungen (Kantonsspitäler) fokussierte Grundlage im Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (§ 45 GAF) (Anhörungsbericht, S. 20).

Wir stimmen dem Regierungsrat zu, dass die vorgeschlagene Revision des Spitalgesetzes künftig ein transparenteres und weniger willkürliches Vorgehen ermöglichen würde. Allerdings sendet eine solche gesetzliche Grundlage ein falsches Signal und steht im Widerspruch mit den nationalen Grundsätzen der Spitalplanung und den Prinzipien des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG). Sie schafft ökonomische Fehlanreize für die Spitäler und verzerrt den Wettbewerb. Mit der Schaffung dieser gesetzlichen Grundlage wird die finanzielle Rettung von Spitälern rechtlich und demokratisch legitimiert. Die Hürde für solche Massnahmen werden gesenkt und es besteht die Gefahr, dass solche Rettungsschirme zum Normalfall werden.

### **Auflagen einer finanziellen Hilfe verbindlich im Gesetz verankern**

Die finanzielle Unterstützung von Spitälern soll nicht zur Regel werden und muss ein Not- und Ausnahmefall bleiben.

Entscheidet sich der Kanton Aargau dennoch für die Schaffung der vorliegenden rechtlichen Grundlagen, sind die Gewährung von Finanzhilfen zwingend an Bedingungen und Anforderungen zu knüpfen. § 15d Abs. 3 SpiG ist entsprechend in eine «Muss»-Formulierung abzuändern. Die Voraussetzungen werden im Anhörungsbericht erläutert (S. 21) und sind im Änderungsentwurf des Spitalgesetzes unter § 15c SpiG aufgeführt. Aus Sicht prio.swiss sind die Voraussetzungen zwingend im Gesetz zu konkretisieren, denn die Verwendung von öffentlichen Geldern verlangt eine erhöhte Rechenschaftspflicht seitens Spitäler, welche die Hilfe in Anspruch nehmen. Dabei muss das Spital belegen können, dass Alternativen zur staatlichen, finanziellen Unterstützung eingehend geprüft wurden und bisher ergriffene Massnahmen erfolglos geblieben sind. Darüber hinaus ist ein verbindlicher Sanierungs- und Restrukturierungsplan mit Meilensteinen vorzulegen und Governance- und Führungsaufgaben sind zu erfüllen.

Die Finanzhilfen müssen strenge Anforderungen erfüllen. Zudem sind sie nur für eine begrenzte Dauer – verursacht durch ein aussergewöhnliches Ereignis – zu gewähren. Sie dürfen nicht dazu führen, dass strukturell defizitäre Spitalstrukturen aufrechterhalten werden.

### **Spitalplanung prüfen und verbessern**

Im Anhörungsbericht werden die Verluste einiger Spitäler und die schlechten Ergebnisse des KSA auf die Covid-Pandemie sowie die Teuerung und die schleppende Anpassung der Tarife zurückgeführt (S. 4). Diese Begründung greift zu kurz und eine weitere wichtige Ursache bleibt unerwähnt. Im Rahmen der Spitalplanung und der Vergabe der Leistungsaufträge haben die Kantone die Möglichkeit, die Profile der öffentlichen und privaten Spitäler zu schärfen und dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Das Instrument der Spitalplanung müsste besser genutzt werden, um ein unkoordiniertes Aufrüsten der innerkantonalen Spitäler zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht prio.swiss zielführender, wenn der Kanton Aargau zuerst das Vorgehen bei der periodischen Spitalplanung prüft und dieses gegebenenfalls korrigiert. Mit einer weitsichtigen und fortschrittlichen Spitalplanung, die sich am Bedarf der Bevölkerung orientiert und mit den umliegenden Kantonen koordiniert ist, kann die spital-stationäre Versorgung wirtschaftlicher und mit besserer Behandlungsqualität erfolgen. Die Leistungsaufträge sind nach einheitlichen Kriterien zu vergeben. Insbesondere sind die Mindestfallzahlen gemäss den Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) anzuwenden, um eine Konzentration der spezialisierten Spitalleistungen zu erreichen. Zu einer zukunftsweisenden Spitalplanung gehört auch die konsequente Ausrichtung der Spitalstrukturen auf die fortschreitende Ambulantisierung. Bestehende Spitalstrukturen, die Ausrichtung der Spitalstandorte und die Schaffung neuer Angebote sind kritisch und ergebnisoffen zu prüfen. Zudem scheint uns sinnvoll, wenn die Kantone bereits im Rahmen der Spitalplanung prüfen, welche Spitäler und welche Leistungsaufträge aus systemischer Sicht relevant und welche Alternativlösungen bestehen, wenn diese Spitäler oder einzelne Leistungsaufträge wegfallen würden. Mit einer konsequenten Spitalplanung im Sinne der Vorgaben im KVG und Bestimmungen in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) kann frühzeitig eine Straffung der Spitallandschaft und die Konzentration von spezialisierten Leistungen angeregt werden. Rettungsaktionen – wie die des KSA – sind vermeidbar.

### **Revision des Gesundheitsgesetzes führt zu einer Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen Spitälern**

Im Anhörungsbericht werden die möglichen Finanzhilfen erläutert (S. 14 ff.). Als mögliche Instrumente für allfällige Finanzhilfen sollen Bürgschaften, Garantien, Darlehen im Verwaltungsvermögen, Aktienkapitalerhöhungen bei kantonseigenen Spitälern sowie nicht rückzahlbare Beiträge gesetzlich verankert werden. Im Anhörungsbericht wird betont, dass die Finanzhilfen trägerschaftsunabhängig an alle systemrelevanten Spitäler mit Standort im Kanton Aargau gewährt werden. Weiter wird im Anhörungsbericht ausgeführt, dass die Trägerschaft eine Auswirkung auf die Form der Finanzhilfen hat, die ein Spital erhalten kann (S. 21). Konkret stehen gerade die effektiven Formen wie die Aktienkapitalerhöhung oder das Wandeldarlehen nur den Spitälern, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, offen. Durch die Wahl der Instrumente für Finanzhilfen findet somit eine Ungleichbehandlung von privaten und öffentlichen Spitälern statt. Hier sieht prio.swiss im Übrigen einen Widerspruch zur Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030, deren übergeordnete Strategie u.a. den Wettbewerb und die Transparenz unter den Leistungserbringern ins Zentrum stellt.

Aus all diesen Gründen lehnt prio.swiss die vorliegende Änderung des Spitalgesetzes ab.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**prio.swiss**



Marco Romano  
Stv. Direktor  
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs



Cornelia Meier  
Projektleiterin Gesundheitsökonomie